

072 44

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 183/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aldona Adrienne S [REDACTED] geb. M [REDACTED],
L [REDACTED], [REDACTED], rue du O [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die nicht unterzeichnete Klageschrift wirkungslos war. Die unterzeichnete Klageschrift ist erst nach Ablauf der Klagfrist bei Gericht eingegangen. Auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht der Klägerin die Wiedereinsetzung in die Klagfrist verweigert hat, begegnet keinen Bedenken.

4/4

- 3 -

Der Hinweis der Klägerin auf § 221 Abs. 1 BEG geht fehl. Es geht hier nicht um die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Hätte das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint, dann hätte die Revision ohne Zulassung stattgefunden und die Nichtzulassungsbeschwerde wäre unzulässig gewesen.

Mai

Dr. Trause

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)